

## Ordnung der Konvente

DER BRÜDER- UND SCHWESTERNSCHAFT MARTINSHOF e. V.

Die Satzung bestimmt:

„Konvente sind regional zusammengefasste Versammlungen des Vereins und damit Untergliederungen ohne Rechtsfähigkeit.“

### 1. Zusammensetzung

1.1. Die territoriale Aufgliederung der Brüder- und Schwesternschaft in Konventsbereiche regelt der Brüder- und Schwesternrat (Vorstand) in Absprache mit den Betroffenen.

1.2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet.

1.3. Außerdem werden eingeladen, Partner der Mitglieder, Anwärter und deren Partner, bei Bedarf die/der Älteste.

1.4. Die Konvente sind offen für Gäste.

1.5. In einem gesonderten Konvent werden die Mitglieder erfasst, die an der Mitwirkung in einem regionalen Konvent gehindert sind. Der/die Leiter/in dieses Konventes wird vom Brüder- und Schwesternrat (Vorstand) eingesetzt.

### 2. Organisation

2.1. Die Art der Leitung bestimmt jeder Konvent (siehe auch 4.1.) selbst. Folgende Aufgaben sind von der Leitung wahrzunehmen:

rechtzeitige schriftliche Einladung

Aufstellung eines Programms

Festlegung von Verantwortlichkeiten für die Durchführung

Regelung der anschließenden Information an Nichtanwesende

protokollarisches Festhalten wesentlicher Anliegen und Beschlüsse

Sicherstellung von Kontakten/Besuchen insbesondere bei Geburtstagen, Jubiläen, Krankheit und Krisen

Aktivierung und Pflege von Telefonketten (oder anderen geeigneten Kommunikationsmittel) zur schnellen direkten Weitergabe von wichtigen Informationen innerhalb des Konventes, gegenüber den anderen Konventsleitern und des Büro des Ältesten.

Kontinuierliche Berichterstattung an die Redaktion des Rundbriefes

Weitergabe von Anliegen für die Fürbittliste des Rundbriefes nach Absprache mit den Betroffenen

2.2. Die Konvente sind für die finanziellen Angelegenheiten selbständig verantwortlich. Darüber hinaus verfügen sie über ein Budget, dessen Höhe und Verwendung im Brüder- und Schwesternrat (Vorstand) geregelt wird.

2.3. Ausgaben, für besondere Vorhaben werden auf vorherigen Antrag über den Brüder- und Schwesternrat (Vorstand) bei Befürwortung übernommen.

### 3. Aufgaben

3.1. Konvente dienen der Gemeinschaftspflege und streben ein Gleichgewicht von persönlichem Austausch, Beratung von Anliegen der Brüder- und Schwesternschaft an.

3.2. Die Konventstreffen haben Fortbildungs- bzw. Weiterbildungscharakter, wenn thematisch gearbeitet wird.

3.3. Bei besonderen Anlässen stellen die Konvente persönliche bzw. briefliche Kontakte zu den Konventsmitgliedern bzw. ihren Angehörigen her.

3.4. Für die Koordinierung und die Verbindung zum Ältesten ist die Konventsleitung zuständig.

3.5. Themen und Aufgaben können den Konventen von der Mitgliederversammlung und vom Brüder- und Schwesternrat (Vorstand) vorgegeben werden.

3.6. Konvente sind berechtigt, für die Mitgliederversammlung, den Vorstand und den Brüder- und Schwesternrat (Vorstand), Vorlagen zu erarbeiten.

#### 4. Zusammenarbeit mit den Organen des Vereins

4.1. Jeder Konvent wählt für die Dauer von vier Jahren ein Mitglied des Vereins als Vertreter/Vertreterin in den Brüder- und Schwesternrat (Vorstand) und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin. Er/Sie ist für die Leitung des Konventes zuständig.

4.2. Wenn ein Konvent mehrheitlich die Einberufung einer Sitzung des Brüder- und Schwesternrates (Vorstandes) unterstützt, muss dieser zusammentreten.

4.3. Bei Beschlüssen des Brüder- und Schwesternrates (Vorstandes), die einen Konvent betreffen, muss dessen Vertreter/Vertreterin anwesend sein.

(Beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 28.05.1994,

ergänzt bei der Mitgliederversammlung am 14.06.2003)